

Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁷⁰.

54/448. Dokumente im Zusammenhang mit operativen Entwicklungsaktivitäten

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷¹ Kenntnis von den folgenden Berichten:

a) Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine elfte Tagung⁷²;

b) Bericht des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau über seine Tätigkeit, erstellt gemäß Resolution 39/125 der Generalversammlung⁷³.

54/449. Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz (in der erweiterten Fassung von 1999)

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷⁴, die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz (in ihrer erweiterten Fassung von 1999) zu verabschieden.

ANLAGE

Richtlinien der Vereinten Nationen für den Verbraucherschutz (in der erweiterten Fassung von 1999)

I. ZIELE

1. In Anbetracht der Interessen und Bedürfnisse der Verbraucher in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, angesichts des Umstandes, dass sich Verbraucher in wirtschaftlicher und bildungsmäßiger Hinsicht oft in einer benachteiligten Position befinden und dass sie grundsätzlich aus einer schwächeren Position heraus verhandeln, sowie eingedenk dessen, dass Verbraucher das Recht auf Zugang zu ungefährlichen Produkten sowie das Recht haben sollen, eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Schutz der Umwelt zu fördern, haben die nachstehenden Richtlinien für den Verbraucherschutz folgende Ziele:

a) die Länder dabei zu unterstützen, ihrer Bevölkerung als Verbraucher einen angemessenen Schutz einzuräumen beziehungsweise weiter zu gewähren;

b) zu Produktions- und Vertriebsstrukturen beizutragen, die den Bedürfnissen und Wünschen der Verbraucher entsprechen;

c) darauf hinzuwirken, dass das verbraucherbezogene Verhalten derjenigen, die Güter erzeugen oder vertreiben beziehungsweise Dienstleistungen erbringen, hohen sittlich-moralischen Ansprüchen gerecht wird;

d) den Ländern dabei zu helfen, verbraucherschädliche unlautere Geschäftspraktiken aller Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterbinden;

e) die Schaffung unabhängiger Verbrauchergruppen zu erleichtern;

f) die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zu fördern;

g) zur Entwicklung von Marktbedingungen beizutragen, unter denen dem Verbraucher eine größere Auswahl bei niedrigeren Preisen geboten wird;

h) den Nachhaltigen Konsum zu fördern.

II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2. Die Regierungen sollen eine entschlossene Verbraucherschutzpolitik entwickeln beziehungsweise beibehalten und dabei die unten aufgeführten Richtlinien und die einschlägigen internationalen Übereinkünfte beachten. Dabei soll jede Regierung entsprechend den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verhältnissen im Lande und den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie eingedenk der Kosten und des Nutzens der vorgeschlagenen Maßnahmen ihre eigenen Prioritäten für den Verbraucherschutz setzen.

3. Mit diesen Richtlinien soll folgenden legitimen Erfordernissen Rechnung getragen werden:

a) dem Schutz des Verbrauchers vor Gefahren für seine Gesundheit und Sicherheit;

b) der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers;

c) dem Zugang des Verbrauchers zu allen Informationen, die er benötigt, um je nach seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen sachkundig seine Wahl treffen zu können;

d) der Verbraucheraufklärung, namentlich hinsichtlich der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Verbraucherentscheidungen;

e) den Möglichkeiten für eine wirksame Schadloshaltung des Verbrauchers;

f) der Freiheit, Verbraucher- und andere einschlägige Gruppen beziehungsweise Organisationen zu bilden, sowie der Möglichkeit einer Mitsprache derartiger Organisationen bei sie berührenden Entscheidungsprozessen;

⁷⁰ A/54/131-E/1999/75.

⁷¹ A/54/589, Ziffer 17.

⁷² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/54/39)*.

⁷³ A/54/225, Anlage.

⁷⁴ A/54/594, Ziffer 16.